

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Gemmingen

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gemmingen am 22.05.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00€.

(2) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten erhalten abweichend von Abs 1 Satz 1 und 2 – wenn der Einsatz in die Arbeitszeit fällt – lediglich Auslagenersatz. Die Auslagen werden als Aufwandsentschädigung durch eine Pauschale in Höhe eines Stundensatzes abgegolten.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, verlängert sich die Einsatzdauer nach Absatz 2 um die notwendige Reinigungszeit.

(5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Selbstständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstausschlages nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 18,00€/Stunde (Werktags 8-18 Uhr).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,00€ je Stunde und bei tatsächlich entstandenem Verdienstausschlag grundsätzlich der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet. Wird der Nachweis über die Höhe des Verdienstausschlages nicht geführt, wird ein Durchschnittssatz von 15,00€/Stunde gewährt. Selbstständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstausschlages nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 18,00€/Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Selbstständige und Landwirte, bei denen die Ermittlung des konkreten Verdienstausschlags nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, erhalten einen Durchschnittssatz von 18,00€/Stunde (Werktags 8-18 Uhr).

(5) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten erhalten abweichend von Abs. 1 – wenn die Aus- und Fortbildung in die Arbeitszeit fällt – lediglich Auslagenersatz. Die Auslagen werden durch eine Pauschale analog § 1 Abs. 2 abgegolten. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen sowie bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets gelten die Absätze 3 und 4 analog.

(6) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

- Truppmann 100,00 €
- Truppführer 100,00 €
- Atemschutz 150,00€
- Sprechfunker 50,00€
- Jugendgruppenleiter 100,00 €
- Maschinist 70,00€

Für die Teilnahme an den Lehrgängen Zugführer und Gruppenführer werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend aufgeführten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch die genannte Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienste leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des FwG als Aufwandsentschädigung:

- | | |
|-----------------------------|----------------|
| • Feuerwehrkommandant | 1.440,00€/Jahr |
| • Stv. Feuerwehrkommandant | 500,00€/Jahr |
| • Abteilungskommandant | 800,00€/Jahr |
| • Stv. Abteilungskommandant | 400,00€/Jahr |
| • Jugendfeuerwehrwart | 800,00€/Jahr |
| • Stv. Jugendfeuerwehrwart | 400,00€/Jahr |
| • Schriftführer | 200,00€/Jahr |
| • Kassenverwalter | 200,00€/Jahr |

Bei mehreren Personen mit gleicher Funktion wird der Betrag pro Person ausgezahlt. Diese Regelung gilt für alle Funktionen.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 15,00€/Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweis über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

(3) Die Gemeindeverwaltung kann zur Vereinfachung des Verfahrens bestimmen, dass für die Auszahlung des Auslagenersatzes nach § 1 Absatz 2 und 5 das der Einsatzbericht der Freiwilligen Feuerwehr inklusive Auflistung der am Einsatz beteiligten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gemmingen den Antrag nach den Absätzen 1 und 2 ersetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. März 2014 außer Kraft.

Gemmingen, 03.07.2025

Gez. Timo Wolf

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

II. zur Kenntnis an IO.1

III. zur Kenntnis und Freigabe an BM

IV. zur Veröffentlichung im Amtsblatt an VZ/10.3_1

V. zur Veröffentlichung auf der Homepage an IO.1_2